

Umweltbericht

Zum Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrhaus“

Gemeinde Apelern
Samtgemeinde Rodenberg
Landkreis Schaumburg

Dezember 2023

Auftraggeber: Samtgemeinde Rodenberg
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Auftragnehmer: Büro für angewandte Biologie
Oststraße 9
31693 Hesse

Bearbeiter/innen: Eva von Löbbecke, Dipl.-Biol.
Lawrence Ott, M.Sc. Landnutzungsplanung

Hesse, den 15.12.2023

von Löbbecke

Büro für angewandte Biologie

Dipl.-Biol. Eva von Löbbecke



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
2. Untersuchungsrahmen und Methodik	2
3. Übersicht über das Untersuchungsgebiet	4
3.1. Lage des Plangebiets	4
3.2. Vorgegebene behördliche Planung	5
3.3. Art des Vorhabens und Festsetzungen	6
4. Aktueller Zustand und Bewertung von Natur und Landschaft	7
4.1. Schutzgut Mensch	7
4.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
4.3. Schutzgut Boden	8
4.4. Schutzgut Wasser	8
4.5. Schutzgut Klima / Luft	9
4.6. Schutzgut Landschaft	9
4.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	9
5. Ermittlung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das Planvorhaben .	10
5.1. Übersicht zum Umfang der beeinträchtigungswirksamen Nutzungen	10
5.1.1. Schutzgut Mensch	10
5.1.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen	11
5.1.3. Schutzgut Boden	11
5.1.4. Schutzgut Wasser	11
5.1.5. Schutzgut Klima / Luft	12
5.1.6. Schutzgut Landschaft	12
5.1.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
5.1.8. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	12
5.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands	13
5.2.1. Entwicklung bei Durchführung der Planung	13
5.2.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	13
5.3. Flächenbilanz gemäß Nds. Städtetag	13
6. Erforderliche Maßnahmen zur Umweltvorsorge	15
6.1. Vermeidung	15
6.1.1. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Mensch	15
6.1.2. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen	15
6.1.3. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden	15
6.1.4. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser	16
6.1.5. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Klima / Luft	16
6.1.6. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft	16
6.2. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
6.3. Ausgleich	16
6.3.1. Erläuterungen zum „Ausgleich“	16
6.3.2. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen	17
6.3.3. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Boden	18

6.3.4. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser	18
6.3.5. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Klima / Luft	18
6.3.6. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft.....	19
6.4. Abschließende Bewertung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	19
7. Zusammenfassung.....	20
8. Literatur.....	21

1. Einleitung

Die Gemeinde Apelern, die zur Samtgemeinde Rodenberg gehört, befindet sich im Landkreis Schaumburg zwischen Stadthagen, Bad Nenndorf und Auetal. Innerhalb der Gemeinde Apelern soll auf einer 0,5 ha großen Fläche im Außenbereich zwischen den Ortsteilen Soldorf, Groß Hegesdorf und Lyhren ein Feuerwehrgerätehaus entstehen. Die geplante Fläche grenzt im Nordosten an einen Friedhof und im Süden an die Groß Hegesdorfer Straße. Der Standort soll sicherstellen, dass alle drei Ortsteile gleichermaßen gut von der Feuerwehr zu erreichen sind. Aktuell wird die Fläche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, obwohl ein Teil der Fläche zum Friedhof gehört.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rodenberg beschloss am 07.07.2021, die 55. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen, da das Plangebiet im aktuell gültigen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 04.03.1981 als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Grünfläche (für den Friedhof) dargestellt ist. Die Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrhaus“ schaffen, der mit Beschluss vom 10.11.2022 in einem Parallelverfahren durch die Gemeinde Apelern aufgestellt wird.

Für dieses Vorhaben ist hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung und wird hiermit vorgelegt.

2. Untersuchungsrahmen und Methodik

Als Erfassungs- und Bewertungsrahmen wurde die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) zu Grunde gelegt.

Voraussichtlich auftretende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Naturhaushalt) lassen sich nur dann umfassend und sinnvoll einschätzen, wenn zunächst die gegenwärtigen Gegebenheiten in Natur und Landschaft als Beurteilungsgrundlage ausreichend bekannt sind. Dazu ist eine hinreichend genaue Analyse der Beiträge des Plangebiets zu den Schutzgütern Lebensgemeinschaften, Artenverbreitung, Boden, Wasserhaushalt, Wärme- und Windklima sowie Landschaftsbild notwendig.

Um erhebliche Beeinträchtigungen der mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Feuerwehrhaus“ ermöglichten Bauvorhaben auf Natur und Landschaft minimieren zu können, ist auch das Vorhaben selbst ausreichend detailliert zu beschreiben, damit die künftigen Veränderungen in Natur und Landschaft hinreichend genau abgeleitet werden können (eingriffsrelevante Darstellung des Vorhabens). Damit durch die anschließenden Wirkungsanalysen die Erheblichkeit der voraussichtlichen Beeinträchtigungen besser erkennbar wird, sind die Ausdehnungen und die Intensitäten der Auswirkungen möglichst näher zu beschreiben.

Über die eigentlichen Wirkungsanalysen und die Beurteilung der Erheblichkeit hinaus soll die naturschutzfachliche Begleitplanung zu Vorkehrungen im Sinne der Eingriffsregelung führen, damit die erheblichen Beeinträchtigungen gemindert oder gar vermieden werden können (Erarbeitung von Kompensationsmaßnahmen). Es sollen Hinweise erarbeitet werden, die im Rahmen der gerechten Abwägung aufgegriffen und in die Aussagen des Bebauungsplans eingearbeitet werden.

Der Untersuchungsumfang innerhalb des vom Eingriff betroffenen Raums umfasst die Erfassung und Bewertung des aktuellen Zustands des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds. Die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Boden, Wasser und Luft wurden anhand vorhandener Unterlagen erfasst.

Die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages gibt vor, dass der Eingriff in erster Linie über die Funktionen und Werte des gegenwärtigen und des künftigen Bestands an Biotoptypen / Lebensgemeinschaften im Plangebiet zu bearbeiten ist. Dazu wird in der Arbeitshilfe jedem möglichen Biotoptyp (gem. Nds. Kartieranleitung nach DRACHENFELS 2021) ein spezifischer Wert für seine Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt und für das Landschaftsbild zugeordnet, der zu den Flächen in Beziehung gesetzt werden muss. Die genannten Werte berücksichtigen gemäß Arbeitshilfe bereits die allgemeinen Funktionen und Werte der oben genannten Teilbereiche des Naturhaushalts. Sie sind im Einzelfall nur dann näher zu berücksichtigen, wenn besondere Schutzbedürfnisse bei den einzelnen Teilbereichen zu erwarten sind.

Ein Teil des Plangebiets ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Friedhof vorgesehen. Da dies jedoch nie umgesetzt wurde, erfolgt eine Bewertung der aktuellen Situation nach den tatsächlich vor Ort vorgefundenen Gegebenheiten.

Der Erhalt wertvoller Flächen oder eventuelle Flächenaufwertungen durch das Planvorhaben für die einzelnen Schutzgüter können nur angerechnet werden, wenn sie im Bebauungsplan durch Festsetzungen abgesichert sind.

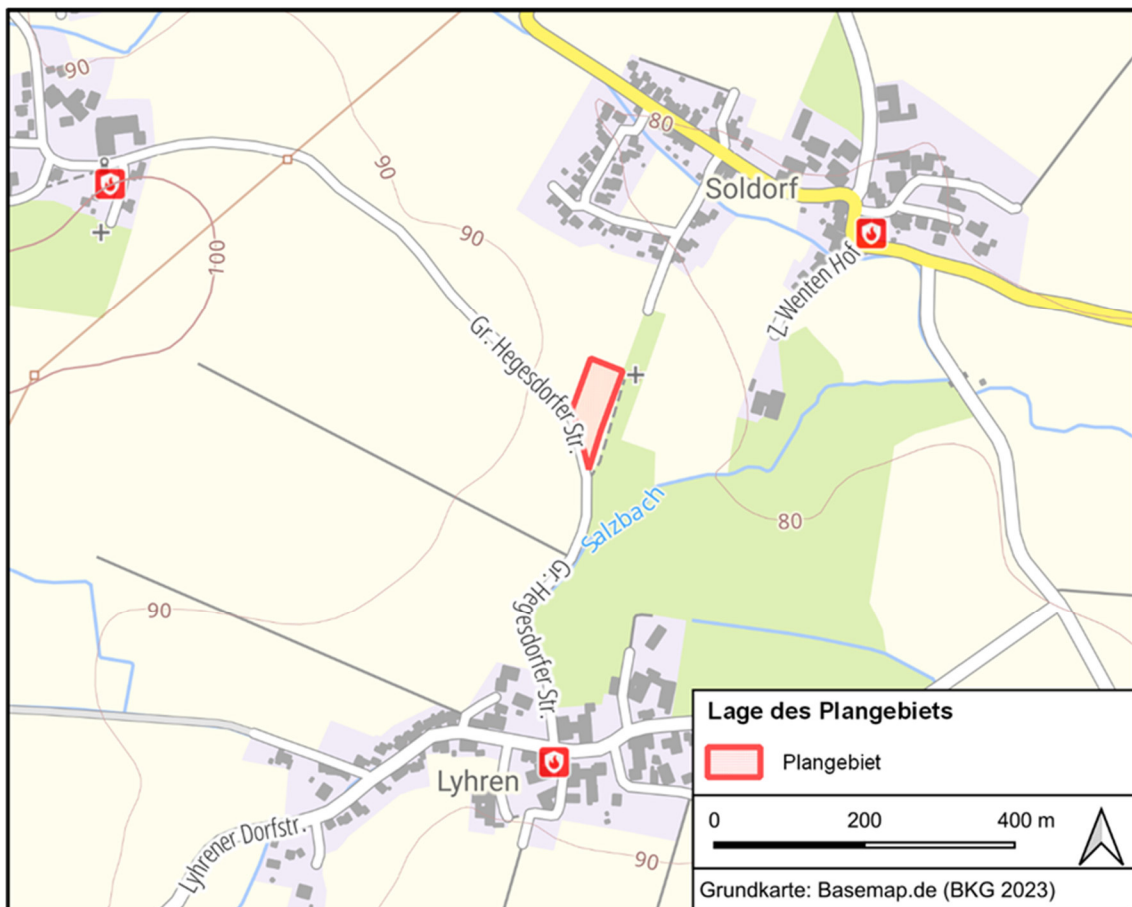
3. Übersicht über das Untersuchungsgebiet

3.1. Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rodenberg umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha in der Gemeinde Apelern, Gemarkung Lyhren, Flur 3, Flurstück 1. Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 31 der Gemeinde Apelern umfasst dieselbe Fläche. Die Verortung des Plangebiets im Landschaftsraum ist Abb. 1 zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt zwischen den drei Ortsteilen Groß Hegesdorf, Soldorf und Lyhren. Im Süden grenzt es an die Groß Hegesdorfer Straße an, die Groß Hegesdorf und Lyhren miteinander verbindet. Im Norden befindet sich Soldorf, dessen Friedhof an das Plangebiet grenzt. Die Fläche südlich des Friedhofs bzw. östlich des Plangebiets wird als Bolzplatz genutzt. Zwischen Bolzplatz und Plangebiet befindet sich eine Baumreihe mit einem alten Eichenbestand. Das Plangebiet selbst und die übrigen Flächen in der Umgebung werden landwirtschaftlich genutzt.

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs der 55. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 31 (nicht maßstabsgenau)



3.2. Vorgegebene behördliche Planung

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Im Landes-Raumordnungsprogramm des Bundeslands Niedersachsen in der Fassung vom 07. September 2022 ist das Plangebiet als „weiteres Wasserschutzgebiet“ festgesetzt. Der Salzbach, der östlich und südlich der Plangebiets verläuft, ist Teil eines Biotopverbundes.

Regionales Raumordnungsprogramm Schaumburg (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburgs in der Fassung aus dem Jahr 2003 ist das Plangebiet als „Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft“ auf Grund hoher, natürlicher, standortgebundener landwirtschaftlicher Ertragspotenziale dargestellt. Zudem ist das Plangebiet als „Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung“ mit dem Zusatz „Heilquelle“ gekennzeichnet. Der Salzbach, der östlich und südlich des Plangebiets verläuft, ist sowohl als „Vorsorgegebiet“ als auch als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt. Die Groß Hegesdorfer Straße, die im Süden an das Plangebiet grenzt, ist ein „regional bedeutsamer Wanderweg“ für das Radfahren.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (Vorentwurf 2001)

Für das Plangebiet sind keine Schutzgebiete, wertvollen Bereiche und Empfehlungen dargestellt.

Landschaftsplan

Die Samtgemeinde Rodenberg verfügt zurzeit über keinen Landschaftsplan.

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg vom 04.03.1981 ist der überwiegende Teil des Geltungsbereichs des aktuell gültigen Flächennutzungsplans als „Fläche für die Landwirtschaft“, ein kleiner, nördlicher Bereich als „Grünfläche“ eines Friedhofs dargestellt.

Umweltkarten Niedersachsen des NLWKN

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Weserbergland“ (NP NDS 00010) und ist Teil einer Auenlandschaft. Der Bereich östlich des Plangebiets entlang des Salzbachs ist als Lebensraum von „landesweiter Bedeutung“ für den Schwarzstorch als Brutvogel dargestellt (MU NIEDERSACHSEN 2023).

3.3. Art des Vorhabens und Festsetzungen

Im Plangebiet ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geplant, das über die Groß Hegesdorfer Straße erreichbar ist. Da der aktuell gültige Flächennutzungsplan in diesem Bereich nur eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. eine Nutzung als Friedhof vorsieht, soll in der 55. Änderung des Flächennutzungsplans die Nutzung als eine „Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr“ dargestellt werden. Der Bebauungsplan Nr. 31, der im gleichen Zuge erstellt werden soll, sieht eine Festsetzung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ vor.

Der Bebauungsplan Nr. 31 legt eine Grundflächenzahl von 0,8 vor. In dem unversiegelten Bereich soll auf allen Seiten des Plangebiets eine Abgrenzung zu den Ackerflächen durch eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen auf einer Fläche von insgesamt 923m² erfolgen, die stellenweise durch die Zufahrt zum Plangebiet unterbrochen wird. Zudem soll im südlichen Abschnitt des Bebauungsplans eine Ausgleichsfläche von 215 m² für den überbauten Bereich entstehen. Abzüglich des Pflanzstreifens und der Ausgleichsfläche ergibt sich eine Fläche von 3.862 m², die versiegelt werden kann.

4. Aktueller Zustand und Bewertung von Natur und Landschaft

4.1. Schutzgut Mensch

Nördlich des Plangebiets befinden sich in etwa 150 m Entfernung Wohnbauflächen, im Nordosten ein Friedhof und ein Bolzplatz und im Osten, Süden, Westen und teilweise im Norden landwirtschaftliche Flächen. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Groß Hegesdorfer Straße.

Bewertung:

Ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Mensch ist nicht gegeben.

4.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Pflanzen

Das Plangebiet besteht zurzeit ausschließlich aus einer Ackerfläche, die wie die sie umgebenden Flächen intensiv bewirtschaftet wird. Die Ackerfläche mit einer Größe von 5.000 m² entspricht dem Biotoptyp A (Acker). Der Flächennutzungsplan sah im Norden eine Begrünung vor, die als Erweiterungsmöglichkeit des angrenzenden Friedhofs dienen sollte. Da diese jedoch nicht benötigt wurde, wurde die Fläche weiterhin als Ackerfläche genutzt. Im Plangebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine nach BArtSchV besonders geschützten Pflanzenarten.

Außerhalb des Plangebiets befindet sich im Osten direkt angrenzend eine Baumreihe aus alten Eichen, teilweise auch ruderaler Staudensaum. Daneben liegt eine kleine Fläche mit Scherrasen, die als Bolzplatz und für gelegentliche Veranstaltungen genutzt wird. Weiter nach Osten fällt das Gelände als Niederung zum Salzbach hin ab, es wird als Acker genutzt. Nach Aussage der Gemeinde Apelern sollen weder die Eichen, die Stauden, noch der Scherrasen von dem Planvorhaben betroffen sein.

Bewertung:

Das Plangebiet selbst weist eine sehr geringe Bedeutung für Pflanzenarten auf. Unter der Voraussetzung, dass die angrenzende Baumreihe durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, ist ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Pflanzen nicht gegeben.

Tiere

Die Offenlandschaft als auch die randlichen Saumstrukturen mit ihrem alten Gehölzbestand eignen sich für zahlreiche Tierarten. Deshalb erfolgte im Jahr 2022 im Plangebiet und der näheren Umgebung eine Brutvogelkartierung durch das Planungsbüro ABIA GBR (2022). Deren Untersuchung stellte 16 Brutvogelarten fest, wobei eine Art, die Feldlerche (*Alauda arvensis*), nach der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens als gefährdet gilt (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Die Feldlerche brütet laut dem Bericht

(ABIA GBR 2022) jedoch nicht im Plangebiet selbst, sondern erst in 200-300m Entfernung. Feldlerchen benötigen einen Mindestabstand von 100m zu Gehölzen und anderen vertikalen Strukturen. Damit ist im Plangebiet ein ausreichender Schutzabstand zu der geplanten Bebauung und deren Randbepflanzung vorhanden. Eine weitere Offenlandart wurde mit der Schafstelze (*Motacilla flava*) registriert, jedoch ebenfalls außerhalb des Plangebiets. Die übrigen in der Untersuchung festgestellten Arten waren Gehölzbrüter, die einen Bezug zu den Eichen und den Stauden östlich des Plangebiets haben und dieses als Nahrungsgebiet nutzen.

Bewertung:

Das Plangebiet weist eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf.

4.3. Schutzgut Boden

Im Plangebiet und der näheren Umgebung steht als Bodentyp eine flache Parabraunerde an. Das bodenbildende geologische Ausgangssediment des Plangebiets wird von Lößlehm und Schluff aus der Weichsel-Eiszeit gebildet (LBEG 2023). Parabraunerden sind aufgrund ihrer relativ guten Nährstoffversorgung geeignete Ackerböden. Dementsprechend ist das Plangebiet im RROP als „Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Boden ist jedoch durch die intensive Landwirtschaft bereits stark anthropogen überprägt, sodass die Bodenfunktion mäßig bis stark eingeschränkt ist.

Bewertung:

Den Böden des Plangebietes kommt kein besonderer Schutzbedarf zu. Es handelt sich nicht um naturnahe, gering beeinträchtigte, seltene oder besonders fruchtbare Böden.

4.4. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Laut RROP ist das Plangebiet als „Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung“ vorgesehen. Die Grundwasserneubildungsrate wird mit 100-150 mm/a angegeben (LBEG 2023). Ausgehend von einer bisher intensiv betriebenen landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen ist hier von einer Vorbelastung des Grundwassers durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel auszugehen.

Bewertung

Aufgrund der Einstufung als „Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung“ ist ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Wasser gegeben.

4.5. Schutzgut Klima / Luft

Aufgrund der Lage außerhalb von Siedlungen ist das Plangebiet dem Klimatop „Freilandklima“ zuzuordnen. Die windoffenen, unversiegelten Flächen begünstigen eine starke Differenz zwischen Aufheizung am Tag und Abkühlung in der Nacht.

Bewertung

Ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Klima / Luft ist nicht gegeben.

4.6. Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist im Projektgebiet anthropogen durch intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen und die naheliegenden Siedlungen geprägt. Östlich des Plangebiets durchzieht der Salzbach in einer Tallage das Gebiet und bildet eine Aue, die auch als Weide genutzt wird. Zudem durchziehen einige Gehölzreihen die Ackerflächen und begleiten den Salzbach. Im Nordosten befindet sich ein Friedhof mit einigen Gehölzbeständen. Direkt angrenzend an das Plangebiet ist eine Reihe alter Eichen zu finden. Teilweise ist eine Zersiedelung der Landschaft durch die Kapelle und die naheliegenden Gehöfte erkennbar.

Bewertung

Aufgrund der Lage im Außenbereich ist ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild gegeben.

4.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmäler sowie sonstige Kultur- und Sachgüter sind nicht vom Vorhaben betroffen.

5. Ermittlung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das Planvorhaben

5.1. Übersicht zum Umfang der beeinträchtigungswirksamen Nutzungen

Der Planbereich umfasst eine Fläche von 5.000 m², auf denen ein Feuerwehrgerätehaus errichtet werden soll. Dabei sollen 3.862 m² Fläche für das Feuerwehrgerätehaus und die dazugehörigen Verkehrsflächen versiegelt werden können.

Der Planbereich liegt unmittelbar an der Groß Hegesdorfer Straße und kann von dort direkt angefahren werden. Die geringe Fläche des Plangebiets sowie deren geplante Nutzungen führen durch fahrenden und ruhenden Verkehr nur zu einem geringen Verkehrsaufkommen ohne wesentliche Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen.

5.1.1. Schutzgut Mensch

Erholung

Die Erholungsfunktionen werden durch das Planvorhaben nicht eingeschränkt.

Lärm

Es ist mit einem höheren Verkehrsaufkommen als bisher im Bereich der Groß Hegesdorfer Straße durch den Betrieb der Feuerwehr zu rechnen. Zudem entsteht durch den Betrieb – beispielsweise bei Einsätzen durch die Sirenen – Lärm. Der Schall trifft erst mit einem Abstand von etwa 150m auf Wohnbebauung, wodurch er deutlich verringert wird. Im Bereich des Friedhofs besteht jedoch ein besonderes Ruhebedürfnis, um den Toten zu gedenken. Bei dem Betrieb einer Feuerwehr handelt es sich jedoch nicht um eine permanente Lärmbelastung, sondern vor allem während der Einsätze und Übungen. Zudem muss dem erhöhtem Lärm gegenüber gestellt werden, dass die Gemeinde von dem Feuerwehrstandort profitiert, indem die Feuerwehr schneller den Ort des Einsatzes erreicht.

Es ist während der Bauphase ebenfalls von planungsbedingten Beeinträchtigungen durch Lärm und einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge auszugehen. Da diese Belastung jedoch zeitlich begrenzt und kleinräumig ist, wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

5.1.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch das Vorhaben gehen folgende Flächen verloren:

Tab. 1: Vorhabenbedingter Verlust der Biotoptypen

Biotoptypen		Wertstufe	Flächenverlust (m ²)
A	Acker	1	5.000

Die Eingriffe beschränken sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Plangebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine nach BArtSchV besonders geschützte Pflanzenarten. Die Beseitigung des Ackers mit dem Wertfaktor 1 auf einer Fläche von 5.000 m² stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Es ist nicht davon auszugehen, dass im Plangebiet Nist- und Fortpflanzungsstätten nach BArtSchVO besonders oder streng geschützter Tierarten vorhanden sind. Somit werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht vom Bauvorhaben berührt. Mit dem baulichen Eingriff ist der Verlust von Vegetationsbeständen und Nahrungsgebieten von Tieren verbunden, der in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen ist.

5.1.3. Schutzgut Boden

Besonders wertvolle oder seltene Böden sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Mit dem baulichen Eingriff ist jedoch ein Verlust von Böden verbunden, der in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen ist. Der Verlust von 3.862 m² Boden stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

5.1.4. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Bau- und betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen durch das Bauvorhaben sind nicht zu erwarten.

Grundwasser

Nach Angaben der Samtgemeinde Rodenberg sollen in dem geplanten Feuerwehrgerätehaus keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder verwendet werden (nachrichtl. Mitt. Herr Jacobs, Samtgemeinde Rodenberg).

Mit der Versiegelung des Bodens ist eine geringfügige bzw. kleinflächige Einschränkung der Grundwasserneubildung verbunden, welche bereits mit dem Schutzgut Tiere

und Pflanzen und dem Schutzgut Boden Berücksichtigung findet, da durch die geplante Bepflanzung Niederschlag im Gebiet gehalten wird. Weitere Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

5.1.5. Schutzgut Klima / Luft

Durch das Vorhaben dürfte sich das Klimatop aufgrund der Versiegelung und der Bebauung vom Freilandklima hin zum Dorfklima entwickeln. Durch die Kleinflächigkeit des Vorhabens sind nachteilige Auswirkungen auf das Kleinklima jedoch nicht erheblich. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.1.6. Schutzgut Landschaft

Durch den Bau eines Feuerwehrhauses im Außenbereich verändert sich das Landschaftsbild, es findet eine Zersiedelung statt, die teilweise schon durch die Friedhofskapelle und freistehende Gehöfte erfolgt ist. Die Flächen der Landwirtschaft werden zwar durch Bebauung ersetzt, jedoch nimmt die verbleibende Ackerfläche immer noch einen prägenden Teil des Landschaftsbildes ein. Zur besseren Einbindung in die freie Landschaft sind Maßnahmen erforderlich.

5.1.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmäler sowie sonstige Kultur- und Sachgüter sind nicht vom Vorhaben betroffen.

5.1.8. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Umweltauswirkungen baulicher Vorhaben sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 2 UVPG schutzgutbezogen zu untergliedern. Da die Untergliederung nicht das komplexe Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern berücksichtigt, sind auch die Wechselwirkungen darzulegen. Bezogen auf das Bauvorhaben bestehen insbesondere Wechselwirkungen zwischen dem

Biotopverlust <=> Funktionsverlust Boden und Grundwasser

Insgesamt ist keine Zunahme der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zu erwarten.

5.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands

5.2.1. Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Auswirkungen des Vorhabens sind bereits unter Punkt 5.1 dargelegt worden. Insgesamt sind die nachteiligen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung als teilweise erheblich einzustufen. Maßgeblich sind insbesondere einerseits die Kleinflächigkeit des geplanten Eingriffs und die relativ geringe Empfindlichkeit der betroffenen Biotope, andererseits jedoch der Verlust von für die Landwirtschaft wichtigen Böden.

5.2.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sollte die Planung nicht durchgeführt werden, würde das Plangebiet weiterhin als Acker genutzt werden.

5.3. Flächenbilanz gemäß Nds. Städtetag

Gemäß dem Städtetag-Modell wurde für die Ermittlung des Ausmaßes der Beeinträchtigung eine biotopbezogene Flächenwertbilanz erarbeitet (s. Tab. 2). Darin wird die Summe der Flächenwerte aller gegenwärtig bestehenden Biotoptypen mit den Flächenwerten der künftig entstehenden Biotoptypen kombiniert und verglichen. Außerdem sind mögliche Beeinträchtigungen der Naturgüter mit zusätzlichem Schutzbedarf zu ermitteln.

Der Flächenwert des gegenwärtigen Biotopbestandes innerhalb des Plangebietes wurde mit 5.000 Werteinheiten ermittelt. Zusätzlicher Schutzbedarf wurde bei den Schutzgütern Wasser und Landschaft ermittelt.

In dem unversiegelten Bereich soll an allen Außengrenzen des Plangebiets eine Abgrenzung zu den Ackerflächen hin durch eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen auf einer Fläche von insgesamt 923 m² erfolgen, die stellenweise durch die Zufahrt zum Plangebiet unterbrochen wird. Zudem soll im südlichen Abschnitt des Bebauungsplans eine Ausgleichsfläche von 215 m² mit Extensivrasen für den überbauten Bereich entstehen. Abzüglich des Pflanzstreifens und der Ausgleichsfläche ergeben sich 3.862 m² versiegelbare Fläche. Ein vollständiger Wertverlust tritt durch die Versiegelung der Böden auf dieser Fläche ein.

Aus der nachstehend aufgeführten tabellarischen Bilanzierung (Tab. 2) geht hervor, dass durch das Planvorhaben innerhalb des Plangebietes ein Defizit von 1.802 Werteinheiten (WE) entsteht.

Tab. 2: Rechnerische Bilanz des Eingriffs

Ist-Zustand				Planung			
Ist-Zustand der Bio-toptypen im Plangebiet	Fläche (in m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Gebiet des B-Plans	Fläche (in m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
1	2	3	4	5	6	7	8
A (Acker)	5.000	1	5.000				
				X (Versiegelte Fläche)	3.862,18 5	0	0,00
				HPG (Standortgerechte Gehölzpflanzung)	923	3	2.769
				GRE (Extensivrasen-Einsaat)	215	2	430
Gesamtfläche	5.000		5.000	Gesamtfläche	5.000		3.199
Flächenwert (Ist-Zustand) Σ 5.000 WE				Flächenwert (Planung) Σ 3.199 WE			
Bilanz: Planung (3.199 WE) – Ist-Zustand (5.000 WE) =					- 1.801 WE		

Die Bilanzierung ergibt bei einer Gesamtflächengröße von 5.000 m² einen Wertbestand von aktuell 5.000 WE. Durch die Planung des Bebauungsplans Nr. 31 „Feuerwehrhaus“ der Gemeinde Apelern wird sich die Wertigkeit des Plangebiets auf 3.199 WE verringern. Damit ergibt sich ein extern auszugleichendes Defizit von 1.801 WE.

6. Erforderliche Maßnahmen zur Umweltvorsorge

6.1. Vermeidung

Gemäß §8 BNatSchG besteht die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, auch wenn sie nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung sind. Die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ist das vorrangige Anliegen der Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung ist dann vermeidbar, wenn das Vorhabenziel (hier „Feuerwehr“) ohne weiteres auch durch Modifikation des Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Es sind all jene Beeinträchtigungen vermeidbar, die durch Maßnahmen verursacht werden, welche zum Erreichen des Planzieles nicht unbedingt geeignet oder erforderlich sind.

6.1.1. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Mensch

Lärm: Es ist besonders während der Bauphase von planungsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen, des Weiteren während der Einsätze und Übungen der Feuerwehr. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung, der Kleinräumigkeit der Beeinträchtigung und des Abstandes zu Siedlungen sind jedoch keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

6.1.2. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Süden des Plangebietes bleiben 215 m² unversiegelt.

Die weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen im Plangebiet selbst können nicht vermieden werden und sind daher in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen. Ein Schutz der angrenzenden Baumreihe ist durch die Planung zu gewährleisten. Der Kronentraufbereich von Bäumen entspricht in der Regel dem Wurzelbereich, daher muss dieser Bereich von der Bebauung und den Baumaßnahmen frei gehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Materiallagerungen im Kronentraufbereich erfolgen, da diese eine Verdichtung im Wurzelbereich verursachen, die sich negativ auf die Bäume auswirken.

6.1.3. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden

Mit dem baulichen Eingriff ist ein Verlust von Böden verbunden, der in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen ist. Die Maßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biototypen) wirken sich gleichzeitig auf das Schutzgut Boden aus, so dass keine gesonderte Kompensation erforderlich ist.

6.1.4. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser

Eine versickerungsfördernde Gestaltung der Verkehrsflächen, die nicht zwingend versickerungshemmend gestaltet sein müssen, ist anzustreben. Das Niederschlagswasser ist zu versickern bzw. zurückzuhalten und verzögert in die nächste Vorflut weiterzuleiten. Dazu ist eine entsprechende Anlage mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 3m³ vorzusehen. Mit den Maßnahmen wird vermieden, dass die Sickerwasser- bzw. Grundwasser-Neubildung unnötig stark reduziert wird und die abzuleitenden Wassermengen unnötig zunehmen.

6.1.5. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Klima / Luft

Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

6.1.6. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft

Die Veränderung des Landschaftsbildes kann nicht vermieden werden. Zur Einbindung in die freie Landschaft sind daher Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6.2. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet befindet sich in der Mitte zwischen den Ortsteilen Soldorf, Groß Hagedorf und Lyhren. Dies soll sicherstellen, dass alle drei Ortschaften bei Notlagen in kürzester Zeit durch die Feuerwehr erreicht werden können. Dementsprechend sind die Planungsmöglichkeiten auf das vorhandene Gebiet beschränkt.

6.3. Ausgleich

6.3.1. Erläuterungen zum „Ausgleich“

Unvermeidbare erhebliche (oder nachhaltige) Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes sind auszugleichen. Das Ausgleichsziel speziell bei biotopbezogenen Flächenwerten ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal 25 bis 30 Jahren zu erreichen. Der Ausgleich für eine Beeinträchtigung ist erreicht, wenn die Erheblichkeit auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden kann oder die zurückbleibenden Beeinträchtigungen nicht mehr nachhaltig wirksam sind. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist als Ausgleich neben der Wiederherstellung auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung zulässig. Ausgleichsmaßnahmen können insbe-

sondere durch die Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft initiiert werden.

6.3.2. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Als Abgrenzung zum Acker soll eine Bepflanzung mit niedrig wachsenden, heimischen Gehölzen auf einer Fläche von 923m² erfolgen. Dabei sind nachstehend aufgeführte Pflanzqualitäten als autochthones Pflanzmaterial (Heckenware, 1xv., 70-90 cm) zu verwenden:

Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Schlehe (*Prunus spinosa*).

Diese Maßnahme der Erstinstandsetzung muss durch Pflegemaßnahmen ergänzt werden, um die gewünschte Biotopentwicklung zu gewährleisten. Die Gehölze sollen abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Dabei werden 30 m lange Abschnitte im Abstand von 2-3 Jahren zurückgeschnitten, sodass die Gehölze eine Höhe von höchstens 2-3 m erreichen, aber nicht mehr als 4 m. Die Gehölzpflanzungen sowie die Pflegemaßnahmen sind durch Fachpersonal zwischen dem 1. September und 1. März durchzuführen.

Die Bepflanzung entspricht dem Biotoptyp HPG (Standortgerechte Gehölzpflanzung) und weist eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt auf (Wertstufe 3).

Im südlichen Planbereich soll auf 215 m² eine artenreiche, extensive Blühwiese eingesät werden.

Zum Ausgleich des verbleibenden Defizits im Geltungsbereich des B-Plans (s. Tab. 2) soll auf einer externen Kompensationsfläche in der Gemeinde Apelern, Gemarkung Reinsdorf, Flur 6, Flurstück 7/1 auf einer Fläche von 1.801 m², die sich aktuell als intensiv genutzter Acker darstellt, eine Blühfläche entwickelt werden (s. Abb. 2).

Die Blühwiese im Geltungsbereich des B-Plans sowie die Blühfläche auf der externen Kompensationsfläche sollen ein bis zweimal im Jahr gemäht werden. Der früheste Termin für die 1. Mahd ist der 20. Juni, für die 2. Mahd der 1. September. Das Mähgut wird vollständig abgeräumt. Die Maßnahme ist mit Beginn der geplanten Baumaßnahmen auszuführen, spätestens jedoch mit Beginn der Vegetationsperiode im darauffolgenden Jahr. Die Einsaaten entsprechen dem Biotoptyp GRE (Extensivrasen-Einsaat) mit einer geringen Bedeutung für den Naturhaushalt (Wertstufe 2).

Abb. 2: Lage der Ausgleichsfläche in Reinsdorf (nicht maßstabsgenau)



6.3.3. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Boden

Allgemeine Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sind bereits in den biotopbezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen enthalten.

6.3.4. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser

Allgemeine Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser sind bereits in den biotopbezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen enthalten.

6.3.5. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Klima / Luft

Allgemeine Ausgleichsmaßnahmen zum Klima / Luft sind bereits in den biotopbezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen enthalten.

6.3.6. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft

Durch die Auflage der Gehölzbepflanzung als Abgrenzung zum Acker wird ein landschaftstypischer Übergang zur offenen Feldflur geschaffen.

6.4. Abschließende Bewertung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Werden die oben angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich (s. Punkt 6.1 bis 6.3). durchgeführt, können die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden (s. Tab. 3).

Tab. 3: Rechnerische Bilanz des Eingriffs mit externer Kompensation

Ist-Zustand				Planung			
Ist-Zustand der Biotoptypen im Plan- gebiet	Flä- che (in m ²)	Wertfak- tor	Flächen- wert	Gebiet des B- Plans	Flä- che (in m ²)	Wertfak- tor	Flächen- wert
1	2	3	4	5	6	7	8
A (Acker)	5.000	1	5.000				
				X (Versiegelte Fläche)	3.862	0	0,00
				HPG (Standort- gerechte Ge- hölzpflanzung)	923	3	2.769
				GRE (Extensiv- rasen-Einsaat)	215	2	430
<i>A (Acker)</i>	<i>1.801</i>	<i>1</i>	<i>1.801</i>	<i>GRE (Extensiv- rasen-Einsaat)</i>	<i>1.801</i>	<i>2</i>	<i>3.602</i>
Gesamtflä- che	6.801		6.801	Gesamtfläche	6.801		6.801
Flächenwert (Ist-Zustand) Σ 6.801 WE				Flächenwert (Planung) Σ 6.801 WE			
Bilanz: Planung (6.801 WE) – Ist-Zustand (6.801 WE) = 0 WE							

Kursiv: externe Kompensationsfläche

7. Zusammenfassung

Die Gemeinde Apelern plant zusammen mit der Samtgemeinde Rodenberg die Errichtung eines Feuerwehrgerätehaus im Außenbereich zwischen den Ortsteilen Soldorf, Groß Hegesdorf und Lyhren, um die schnelle Erreichbarkeit der drei Ortsteile in Notfällen sicherzustellen. Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 04.03.1981 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Friedhof dargestellt. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rodenberg beschloss daher am 07.07.2021, die 55. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Die Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrhaus“ schaffen, der mit Beschluss vom 10.11.2022 in einem Parallelverfahren durch die Gemeinde Apelern aufgestellt wird.

Der Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Rodenberg umfasst eine Fläche von 0,5 ha in der Gemeinde Apelern, Gemarkung Lyhren, Flur 3, Flurstück 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 der Gemeinde Apelern umfasst dieselbe Fläche.

Das Plangebiet sowie dessen Umgebung sind geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, im Nordosten grenzt ein Friedhof an. Zwar sieht der aktuelle Flächennutzungsplan im Norden des Plangebiets eine Nutzung als Friedhof vor, doch wurde diese Fläche nie benötigt. Östlich des Plangebiets befindet sich eine alte Eichenreihe, die erhalten bleiben soll.

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop und keine nach BArtSchV besonders geschützten Pflanzenarten. Durch die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses findet ein Verlust des Ackerbiotops und Bodenversiegelung auf 3.862 m² statt.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch das geplante Vorhaben Nist- und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Arten gemäß BArtSchVO betroffen sind. Somit treten die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ein. Mit dem baulichen Vorhaben ist jedoch der Verlust von Vegetationsbeständen und Nahrungsgebieten von Tieren verbunden, die in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden.

Die Bilanzierung ergibt bei einer Flächengröße von 5.000 m² einen Wertbestand von aktuell 5.000 WE für das B-Plangebiet. Durch die Planung wird sich die Wertigkeit des Plangebiets auf 3.199 WE verringern. Das planungsbedingte Defizit von 1.801 WE wird auf einer externen Fläche kompensiert.

8. Literatur

- ABIA – ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (2022): Untersuchung der Brutvögel für einen neuen Feuerwehrstandort zwischen den Ortschaften Soldorf, Groß Hegestorf und Lyren im Landkreis Schaumburg. Nienburg.
- BKG – BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2023): Basemap.de Web Vektor. Kachelarchiv: https://sgx.geodatenzentrum.de/gdz_basemapde_vektor/tiles/v1/bm_web_de_3857/{z}/{x}/{y}.pbf
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand März 2021. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Landesweiter Naturschutz, Hannover.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022: S. 111-174.
- LANDKREIS SCHAUMBURG (2001): Landschaftsrahmenplan, Vorentwurf. Stand: Mai 2001. Stadthagen.
- LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2023): NIBIS Kartenserver. URL: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500&lang=de#> [abgerufen am 19.04.2023]
- MU NIEDERSACHSEN – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2023): Umweltkarten Niedersachsen. URL: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau> [abgerufen am 12.04.2023].
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover.